

## **5. Satzung zur Änderung**

### **der Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung) vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.11.2003**

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2012 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2012 (GVOBl. M-V S. 65), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

**Die „Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)“ vom 29.10.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2003 wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Für die Entschlammung von Kleinkläranlagen gilt:

- a) Grundstückskläranlagen werden einmal jährlich entschlammt.
- b) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden einmal in fünf Jahren entschlammt.
- c) Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassergruben unter Angabe der Menge des Anlageninhaltes bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung zu den üblichen Geschäftszeiten geleert wird.

4. Hinter § 5 ist folgender § 5 a anzufügen:

§ 5 a – Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben sind so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwasser-/Schlammgemisches oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anfahrbarkeit zur Kleinkläranlage oder Abwassergrube ständig verkehrssicher möglich ist und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Dazu sind Abwassergruben und Kleinkläranlagen so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der für die Schmutzwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird.

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Rostock, den 10.12.2012

Der Vorstand

Ines Gründel  
Matthias Dankert

Joachim Hünecke  
Frank Giese

Veröffentlicht unter [www.wwav.de/bekanntmachungen](http://www.wwav.de/bekanntmachungen) am 14.12.2012

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).